

Regionalbudget 2021 – Information für alle Projektträger zur Bewilligung des  
Projektstarts  
– Nebenbestimmung –

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBEST-P und ANBest-GK, Staatsanzeiger Nr. 35/2018, S. 1006) sind mit den im Förderantrag benannten Abweichungen Bestandteil des Bescheides.

2. Verwendung der Zuwendung

Der Zuwendungsbeitrag wird gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (**Erstattungsprinzip**) im Jahr des Vertragsabschlusses ausgezahlt.

3. Befristungen

Wird das Vorhaben **nicht** im vorgegebenen Zeitraum begonnen (30.06.2021!), verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung.

Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (hier: 15.10.2021) verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung.

4. Vergabe von Aufträgen

Zum Nachweis, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet wird, hat der Letztempfänger -SIE- Vergleichspreise zu ermitteln (telefonisch oder E-Mail, Internetrecherche oder Angebotseinholung) oder die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf andere Weise nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Öffentliche Auftraggeber haben die für sie geltende Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen (Vergaberegeln) einzuhalten.

5. Mitteilungspflicht

Änderungen in der Vorhabensausführung, im Kosten- und Finanzierungsplan sind bei mir zu beantragen und bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

**Nicht abgestimmte Änderungen können den teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung mit teilweiser oder vollständiger Reduzierung der Zuwendungshöhe zur Folge haben.**

6. Auflagen

**Publizitätsvorschrift**

Die Begünstigten sind verpflichtet, das Projekt öffentlich auf den kommunalen und Vereins-Homepages sowie in der Presse bekannt zu machen. Die

Hessenmarke, das Bundeslogo und das Regions-Logo sind zu verwenden. Näheres regelt der Vertrag. Sie erhalten digital die entsprechenden Logos.